# STATUTEN



## des Vereins IKB (Information Kirchliche Berufe)

#### I. NAME DES VEREINS

#### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen "IKB" (Information Kirchliche Berufe) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Nach kirchlichem Recht ist es ein privater Verein von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit gemäss cc. 321-326 CIC.

#### II. VEREINSZWECK

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der kirchlichen Berufe in der Deutschschweiz im Auftrag der DOK (Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz) und Berufungen in Orden und Gemeinschaften im Auftrag der KOVOS (Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz). Er fördert die Berufungspastoral im Allgemeinen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### III. MITTEL

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:
  - a) Führung einer Fachstelle
  - b) Kampagnen und andere Aktivitäten

### Art. 4

- <sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Beiträgen der Mitfinanzierung von RKZ (röm.-kath. Zentralkonferenz) und SBK (Schweizerische Bischofskonferenz), der Orden und Säkularinstitute sowie Kollekten und Spenden zusammen.
- <sup>2</sup> Der Verein ist ermächtigt, Gaben und Schenkungen entgegenzunehmen, soweit sie für ihn nützlich sind und ihn nicht belasten.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Fachstelle
  - d) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

### A) Die Generalversammlung (GV)

## Art. 6

- Die GV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt, unter Bekanntgabe der Traktanden, durch schriftliche (auch digital möglich) Mitteilung an alle Mitglieder, und muss spätestens 14 Tage vor der GV bei den Mitgliedern eintreffen. Die GV kann auch digital stattfinden
- <sup>2</sup> Ordentlicherweise findet die GV einmal jährlich statt.
- <sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
  - a) auf Beschluss einer Generalversammlung,
  - b) auf Beschluss des Vorstandes oder

- c) auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB), sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Grundes, an den Vorstand gestellt wird.
- Wird im Sinne von Abs. 3 eine ausserordentliche GV verlangt, so hat sie der Vorstand innert 60 Tagen seit Beschlussfassung bzw. Eingang des Begehrens anzusetzen.

#### Art. 7

- <sup>1</sup> Beschlüsse der GV werden durch das Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse werden, soweit es die Statuten nicht anders festlegen, mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.
- Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich und bedarf der Genehmigung durch die DOK und die KOVOS (Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz).

#### Art. 8

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der GV führt der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes, das Protokoll die Fachstelle.
- <sup>2</sup> Anträge an die GV haben bis spätestens 5 Tage vor Durchführung der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu erfölgen. Anträge auf Änderung der Statuten müssen vor der Einladung zur GV beim Vorstand eintreffen.

#### Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der beiden Rechnungsrevisoren /Rechnungsrevisorinnen,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes,
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Änderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten,
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Institutionen,
- f) Behandlung der Anträge von Mitgliedern i. S. v. Art. 82.

## B) Der Vorstand

### Art. 10

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich:
  - -einer Vertretung der DOK
  - -einer Vertretung Ordensgemeinschaften oder Säkularinstituten.
  - -einer Vertretung der Regenten oder ihrer Mitarbeitenden der Deutschschweizer Bistümer
  - -je einer Person aus den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen
  - -Es können weitere Mitglieder gewählt werden, bis zu einer maximalen Vorstandsgrösse von zwölf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Stellenleiter / die Stellenleiterin der Fachstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 11

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung (auch digital möglich) des Präsidenten / der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen können auch digital stattfinden.
- <sup>2</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

#### Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Organen übertragen sind.
- Anstellung des Leiters / der Leiterin der Fachstelle sowie weiterer Mitarbeiter /
  Mitarbeiterinnen
- c) Aufsicht über das operative Geschäft der Fachstelle
- d) Vertretung des Vereins nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit
- e) Einberufung der Generalversammlung,

## C) die Fachstelle

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Fachstelle wird von einem Stellenleiter / einer Stellenleiterin geführt. Die Fachstelle dient der Förderung des Vereinszweckes. Sie führt die Korrespondenz und die Kasse des Vereins. Die weiteren Aufgaben der Mitarbeitenden sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

## D) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

#### Art. 14

- <sup>1</sup> Die GV wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren / Revisorinnen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren die Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.
- <sup>2</sup> Eine Wiederwahl der Revisoren / Revisorinnen ist möglich, ebenso eine Abwahl während der Amtszeit bei Vorliegen wichtiger Gründe.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsperiode stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### V. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 15

- <sup>1</sup> Mitglied des Vereins können Personen werden, welche die Arbeit des Vereins IKB aktiv unterstützen und bereit sind, im Vorstand mitzuarbeiten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- <sup>3</sup> Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## VI. HAFTUNG

## Art. 16

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. AUFLÖSUNG

## Art. 17

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen (vgl. Art. 7³).

- <sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vereinsvermögen je zur Hälfte der DOK und der KOVOS für die Förderung der kirchlichen Berufe ud Berufungen zu übergeben.
- <sup>3</sup> Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einer anderen Institution mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die GV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.
- <sup>4</sup> Die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einer anderen Institution bedarf der Zustimmung der DOK und der KOVOS.

### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 18

- <sup>1</sup> Diese Statuten ersetzen jene vom 1. Juni 2016 und wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2022 angenommen.
- <sup>2</sup> Die Statuten treten mit der Billigung durch die DOK und KOVOS in Kraft.

Der Präsident: Musspal Luzern, den 11. März 2022

Diese Statuten wurden von der DOK in der Sitzung vom 17. Mai 2022 gebilligt.